

Kostenteilungsvereinbarung

Zwischen

- Lebenspartner/in zu 1) -

und

- Lebenspartner/in zu 2) -

wird Folgendes vereinbart:

Es besteht Einigkeit darüber, dass wir unsere registrierte Partnerschaft aufheben lassen möchten, zur Kostenersparnis sich aber nur – die/der Lebenspartner/in zu 1) - anwaltlich durch die Kanzlei Renner, Langenhagen, vertreten lässt.

Die dort anfallenden Anwaltsgebühren werden hälftig zwischen uns geteilt. Der/die nicht die vorgenannte Kanzlei Beauftragende von uns beiden erstattet dem anderen die, von diesem durch Anwaltsrechnung nachgewiesenen Kosten nach rechtskräftiger Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Diese Kostenteilungsvereinbarung gilt auch dann, wenn der andere Lebenspartner sich später entscheidet, sich auch anwaltlich vertreten zu lassen und unabhängig von einer gerichtlich angeordneten Kostenaufhebung.

Die Gerichtskosten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geteilt.

Langenhagen, den _____

Lebenspartner/in zu 1)

Lebenspartner/in zu 2)

